

Hausordnung für das Edith-Stein-Zentrum

der katholischen Kirchengemeinde Sankt Christoph Gravenbruch

1 | Zweckbestimmung

- 1 Das Edith-Stein-Zentrum (nachfolgend Gemeindezentrum) der katholischen Kirchengemeinde Sankt Christoph ist ein Ort der Begegnung von Menschen, die sich dem Evangelium von Jesus Christus verbunden fühlen.
- 2 Im Gemeindezentrum wird das Gemeindeleben gefördert. Gemeinschaft und Gastfreundschaft werden gepflegt, das Haus soll daneben in ökumenischer Weise offen für alle sein. Es soll Menschen unterschiedlicher Herkunft und jeden Alters ein Stück Heimat bieten.

2 | Belegung und Vermietung des Gemeindezentrums

- 1 Die Belegung und Vermietung der Räumlichkeiten erfolgt ausschließlich durch das Pfarrbüro. In erster Linie sind die Räume zur Eigennutzung vorbehalten, d. h. sie stehen den pfarrlichen Organisationen und Gemeinschaften zur Verfügung. Diese haben die Belegungswünsche rechtzeitig dem Pfarrbüro mitzuteilen.
- 2 Sofern die Räumlichkeiten nicht für eigene Zwecke belegt sind, ist eine Vermietung an andere kirchliche Organisationen, Vereine, Firmen oder Privatpersonen möglich. Hierzu ist der Abschluss eines Mietvertrages notwendig.
- 3 Zu- oder Absagen bei Mietanfragen werden generell vom Pfarrbüro gegeben. Ein Mietverhältnis ist erst abgeschlossen, wenn der schriftliche Mietvertrag von beiden Vertragspartnern unterschrieben ist.
- 4 Eine Vermietung der Räume an politische Parteien ist grundsätzlich ausgeschlossen.

3 | Nutzung des Gemeindezentrums

- 1 Räume und Einrichtungen des Gemeindezentrums sind schonend und so zu nutzen, dass Beschädigungen an Personen und Material vermieden werden. Etwaige Schäden sind schriftlich unverzüglich im Pfarrbüro anzuzeigen. Dafür ist das entsprechende Schadenformular zu nutzen.
- 2 In allen Räumlichkeiten des Gemeindezentrums herrscht absolutes Rauchverbot. Die Bestimmungen zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sind einzuhalten.

- 3 Bei gleichzeitig stattfindenden Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass alle Veranstaltungen ohne Störungen durchgeführt werden können.
- 4 Das Gemeindezentrum liegt in einem Wohngebiet, darum ist bei der Nutzung sowie beim Verlassen des Gemeindezentrums darauf zu achten, daß Anlieger und Nachbarn nicht belästigt werden.
- 5 Die Nutzung des Gemeindezentrums erfolgt zu den im Einzelfall zu vereinbarenden Zeiten. Bei Abendveranstaltungen ist ab 22.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu achten. Übernachtungen, insbesondere im Jugendraum, sind nur nach Anmeldung und mit Genehmigung durch den Verwaltungsrat, gestattet.
- 6 Das Bekleben der Wände und Türen (mit Tesa, Klebeband, etc.) ist generell verboten.
- 7 Die genutzten Räumlichkeiten sind zum Ende der Veranstaltung besenrein und wie vorgefunden zu verlassen (hierzu gehört auch das Entfernen gröberer Verschmutzungen, wie z. B. Wachsflecken, etc.), falls notwendig ist eine Nassreinigung vorzunehmen. Mitgebrachte Materialien sind nach Beendigung der Veranstaltung wieder mitzunehmen und dürfen nicht im Gemeindezentrum verbleiben.
- 8 Der angefallene Müll ist gem. den Bestimmungen der Stadt Neu-Isenburg zu entsorgen und abzutransportieren.
- 9 Gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten und dürfen nicht blockiert werden.
- 10 Bei Verlassen des Gemeindezentrums ist sicherzustellen, dass Türen sowie Fenster verschlossen und alle Lichtquellen und Stromverbraucher in den genutzten Räumen ausgeschaltet sind. In Wintermonaten sind nach Ende der Veranstaltung die Heizkörperthermostate auf „1“ zuzurückzustellen.
- 11 Besonderes technisches Inventar des Gemeindezentrums (Spülmaschinen, Tontechnik, etc.) darf erst nach einer entsprechenden Einweisung genutzt werden.
- 12 Die Park- und Zufahrtsordnung für das Gelände der Kirchengemeinde ist einzuhalten.
- 13 Die Nutzung des Grillplatzes ist nur nach Anmeldung im Pfarrbüro nur im Rahmen von Veranstaltungen der Gemeinde gestattet.

4 | Speisen und Getränke

- 1 Speisen und Getränke sind in Eigenverantwortung und unter Einhaltung der Hygienevorschriften selbst mitzubringen. Auf Anfrage (über das Pfarrbüro) stellt die Gemeinde für Veranstaltungen Getränke zur Verfügung.
- 2 Die Zubereitung von warmen Speisen ist ausschließlich in der Küche gestattet.
- 3 Genutztes Geschirr/Gläser sind nach Beendigung der Veranstaltung zu reinigen und an ihre Lagerorte zurückzustellen.
- 4 Mitgebrachte und nicht verzehrte Speisen sind nach Ende der Veranstaltung wieder mitzunehmen.

5 | Haftung

- 1 Räume und Einrichtungen des Gemeindezentrums sind so zu nutzen, dass ein Schaden vermieden wird. Für verursachte Schäden haftet (neben dem Verursacher) der jeweilige Veranstaltungsverantwortliche. Das gleiche gilt auch für einen etwaigen Verlust von überlassenen Schlüsseln.
- 2 Eine Haftung der Pfarrei für die Garderoben wird nicht übernommen.
- 3 Bei allen Veranstaltungen sind die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sowie der Verkehrssicherheit zu beachten.

6 | Schlussbestimmungen

- 1 Die Kirchengemeinde, vertreten durch die Vorsitzenden des Verwaltungs- oder Pfarrgemeinderates, ist als Hausherr berechtigt, ein Haus- und Platzverbot zu erteilen.
- 2 Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen diese Hausordnung oder gesetzliche Bestimmungen ist die Kirchengemeinde, vertreten durch die hauptamtlichen Mitarbeiter oder die Vorsitzenden der Gremien (Verwaltungs- oder Pfarrgemeinderat), berechtigt, Veranstaltungen vorzeitig zu beenden.

Diese Hausordnung ersetzt die bisherigen Bestimmungen.

Die Hausordnung oder ein Auszug davon wird im Gemeindezentrum ausgehängt sowie auf der Website der Gemeinde veröffentlicht und ist für alle Benutzer des Gemeindezentrums verbindlich.

Gravenbruch, im November 2020

Der Verwaltungsrat

Pater Francis Parakkal, CMI (Pfarrer)

Christoph Hück (stellv. VR-Vorsitzender)